

Bezugs-Preis

In der Hauptverteilung über den im Stadtgebiet und den Vororten erschienenen Ausgaben abgezahlt: vierjährlich A 4.50,- bei zweimaliger täglicher Auflistung ins Jahr A 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Österreich: vierjährlich A 6. Von jedem Land mit entsprechendem Aufschlag bei dem Postbeamten in der Schweiz, Italien, Belgien, Holland, Augsburg, Danzig, Schweden und Norwegen, Russland, den Donaumärkten, der österreichischen Kartei, Spanien. Für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur unter Sonderhand durch die Gegebenheit dieses Blattes möglich.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags um 8 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannigasse 8.

Filialen:
Alfred Hahn vorw. C. Klein's Sohn,
Universitätsstraße 3 (Paulinum),
Louis Lösch,
Katharinenstr. 14, part. am Königplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Nº 131.

Mittwoch den 13. März 1901.

Der Antrag des Centrums auf Erlass eines Reichsgesetzes betr. die Freiheit der Religionsübung.

Wohl selten hat ein Initiativvorschlag aus der Mitte des deutschen Reichstags so überrascht, ja verblüfft, als der in der Ueberredung erwähnte, von den Abgeordneten Dr. Sieber, Höpfer, Dr. Pichler, Dr. Späth, Dr. Bachem als Antragsteller unterschriebene, vom gesamten Centrum unterstützte sogenannte Toleranzantrag, durch welchen ein Entwurf zu einem Reichsgesetz, betreffend die Freiheit der Religionsübung dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt wurde. Man war ursprünglich geneigt, dem Antrag mehr einen demonstrativen Charakter beizulegen und war deshalb zwecklos, ob dem Centrum daran gelegen sei würde, ihn überhaupt zur Verabsiedlung im Reichstag zu bringen. Gleichwohl hat die Verabsiedlung am 5. Dezember vorher statthaft gefunden und ist der Antrag an eine Kommission von 28 Mitgliedern verwiesen worden. Es liegt deshalb Beratung vor, sich mit dem Antrag eingehender zu beschäftigen, zumal da die Verhandlungen im Reichstag den Eindruck machen, daß es den meisten Abgeordneten und den hinter ihnen stehenden Parteien noch nicht möglich geworden war, zu dem Antrage mit voller Überredung des Stoffes Stellung zu nehmen. Ein breiter Raum in der Verhandlung nimmt

die Jurisdiktionsfrage

ein und es muß deshalb auch hier davon ausgegangen werden. Bekanntlich hat der Herr Reichskanzler sofort bei Eröffnung der Verhandlungen Räume der verbliebenen Regierungen eine Erklärung abgegeben, welche in den Worten gipfelt: „Die verbliebenen Regierungen achten die Ueberzeugungen und Gewissheiten, welche dem Antrage der Herren Abgeordneten Sieber und Genossen zu Grunde liegen; sie sehen sich jedoch außer Stande, diesem Antrage zugunsten, wobei der verfassungsmäßige Selbständigkeit des Bundesstaates auf einem Gebiete befrüchtet wird, daß sie der Zuständigkeit der Bundesregierung vorbehalten müssen.“ Der Reichskanzler sprach aber hinzufügend:

„Meine Herren! Die aus älterer Zeit übernommene Lehrgabe dieses oder jenes Bundesstaates mag bestehen erhalten, die soll den im größten Theile des Reiches anerkannten Grundbegriff freier Religionsübung nicht überall im Einklang stehen. Wenn ich meine Person hoffe, daß derartige landeskirchliche Differenzen verhindert werden (Werke) — ich bin durchaus für die Reichsverordnung nach der Religionsgemeinschaften — so auch ich als Reichskanzler mir doch vor Auge halte, daß meine erste Aufgabe dahin geht, den katholisch-katholischen Kaiser des Reichs und die Autonomie der Bundesländer, sowie die Reichsregierung keineswegs, nicht ohne willige Zustimmung der Einzelstaaten beruhendes zu lassen. (Hört, hört! lädt.) Diese reicht! Hierin verzerrt das Werken, auf welches die Reichsautonomie bei den Bundesstaaten hören muß. Dieses Werken angemindert und ungeschickt zu erzielen, ist meine vornehme Pflicht (Werke reicht!) und ich bin überzeugt, daß das hohe Amt mir in dieser Aussicht bestimmt wird.“ Der Reichskanzler schloß aber hinzufügend:

„Dies mit der vorhergegangenen Erklärung der verbündeten Regierungen schwer vereinbare persönliche Einsehen auf das sachliche des Antrags, die summarische Billigung desselben hat selbstredend dem Herrn Reichskanzler lediglich Anerkennung seitens des Centrums eingebracht, im Uebrigen aber das „Hohe Haus“ nicht abgeschieden, den Einwand der Unzulänglichkeit zu erörtern und der „Aufsicht“ des Herrn Reichskanzlers von seiner „durchausen Pflicht“ wenigstens innerlich nicht begutachtet, als es den Antrag einer Kommission überlassen hat. Wie man sieht, hat die Commission den Bundesrat erfuhr, da sie eine Zusammensetzung der in den einzelnen Bundesstaaten v. St. noch gelöste kirchlich-politischen Gesetze zu geben, und wenn damit auch die Sache etwas aus dem Neuen gerückt ist, so darf man daraus doch wohl den Schluß ziehen, daß die Commission gelöste ist, den Einwand der Unzulänglichkeit nicht ohne Weiteres zu beobachten, vielmehr in das Materiale der Sache einzugehen. Es ist deshalb dringende Verabsiedlung, sich mit der Frage auch außerhalb des Reichstages zu beschäftigen, und nicht bei dem Einmaleins mangelerter Zuständigkeits des Reiches zu berühren, um so weniger, als die Entscheidung über die letztere doch nicht so ganz flipp und klar liegt, als es nach dem von Herrn Reichskanzler vorgetragenen Erklärung scheinen möchte.“

Die Frage der Zuständigkeit des Reiches für die Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche hat in der That durch ihre Geschichte, und da für Verfassungsfragen geschichtliche Vorgänge doch immer eine Bedeutung behalten, auch wenn sie einst abgeklungen sind, den Herren Reichskanzler deshalb unter dem Gesichtspunkt von zweckulichen Maßnahmen erscheinen, so wird man sich ihrer doch zu erinnern haben. Die Vorgänge sind teils durch die wissenschaftliche Schauung unseres Reichsrechts, teils durch Rechtsfälle und Beratungen der Organe des Reichs, Bundestag und Reichstag, gegeben. Es sei hier in ersterster Beziehung nur kurz folgendes erwähnt:

Die Regelung der Wissenschaft, die allerdings zugleich als Mitglieder gruppierende Verbände in der Politik standen, hat ihren Ausgangspunkt von dem Unschärfe-Dogma des Vaticanischen Konzils genommen, und der Erste, der auf der Verfassung seines Delegaten gegen das neue päpstliche Glaubensdecreto mit der bayerischen Staatsverfassung, erklärte er es, so die Frage der Unschärfe weit über das religiöse Gebiet hinausreichte und höchstens der Natur sei, für eine Pflicht der Regierungen und Landtage, Stellung dazu zu nehmen; diese Pflicht und das Recht dazu wußt er aber auch dem deutschen Reichstag zu und fand die Kompetenz gegeben in dem

verfassungsmäßigen Zweck des Reichs, wie er in der Einleitung zur Reichsverfassung formuliert ist: „Schutz des innerhalb desselben allgemeinen Rechtes, sowie Wege des Wohlstands des deutschen Volkes.“

„In einer Antwort hierauf in der „Nat.-Ztg.“ erklärte sich G. Beseler gegen diese Begründung der Kompetenz des Reichs, indem er einwanti: Was bleibe an staatlichen Hoheitsrechten den Einzelstaaten vorbehalten, ja, welche Grenze wäre überhaupt der Reichsgeist gezeigt, wenn der Bundestag für jede Auslegung, welche den Schutz des allgemeinen Rechtes und die Wohlthat des deutschen Volkes berührte, die Kompetenz des Reichsregierung und des Reichstages begründete. Die Stellung Jodatius' zu der Frage war ihm um so unbestreitbar, als gerade dieser Gelehrte die Ansicht geläufig hatte, daß eine Erweiterung der Kompetenz des Reichsgeistes selbst unter den bedenklichen Formen der Verfassungsänderung nicht zulässig sei. Zu einer Replik hierauf in der „Nat.-Ztg.“ vom 21. Juni 1871 vertheidigte sich Jodatius dagegen, als ob es ihm befreimt sei, dem Eingang der Verfassung eine so weitreichende Bedeutung für die Begrenzung der Kompetenz des Reichs zu geben, die sie nicht verdient habe.

„Es liegt eine nach Unstädten recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt, daß in die Kompetenz der Selbstverhauptung, zur Abwehr jeder die Existenz und den Fortbestand bedrohenden Gefahr durch Anwendung der Voraussetzung des Reichsgeistes und Handels herangezogen wird. Es gibt eine nach Unstädten

recht weit greifende Kompetenz des Reichs, die gar nicht ausdrücklich vorbehalten zu werden braucht, weil sie sich selbst für jedes Individuum und für jede organische Gemeinschaft ganz von selbst verfügt